

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton LU

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte	Rechtliche Relevanz von Empfehlun-
		Normen	gen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvor- schrift gemäss Baupolizei- recht (für alle Bauteile)	§ 145 Abs. 1 Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG): Alle Bauten und Anlagen müssen in Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufweisen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen noch Sachen gefährdet werden. Insbesondere haben sie genügende Sicherheit für ihre Bewohner und Benützer zu bieten. Der Regierungsrat erlässt in der Vollzugsverordnung die notwendigen Vorschriften.	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Ge- neralklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	von Normen können Empfehlungen
	Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.		
Geländer und Brüstungen sowie Treppenhandläufe insbesondere gemäss Baupolizeirecht	§ 37 <u>Kantonale Planungs- und Bauverordnung (PBV):</u> Für die Anforderungen an Geländer und Brüstungen gilt die Schweizer Norm SN 543 358 (Ausgabe 2010). Über Ausnahmen, namentlich bei schützenswerten Kulturobjekten, entscheidet die Baubewilligungsbehörde.	SN 543 358 (Ausgabe 2010)	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant werden.
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspoli- zeirecht	 § 153 Abs. 1 PBG: Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen genügend belichtet und lüftbar sein. § 153 Abs. 2 PBG: Wohn- und Schlafräume müssen mit Fenstern versehen sein, die unmittelbar ins Freie führen und geöffnet werden können. Ausgenommen sind Fenster, die sich gegen Wintergärten öffnen lassen. Die Fensterfläche hat mindestens einen Zehntel der Bodenfläche zu betragen. 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
2. Zusätzlich Releva	ntes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen		
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	 § 157 Abs. 1 PBG: Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen müssen für Behinderte zugänglich und benützbar sein. 	SN 521 500 (Ausgabe 2009)	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant wer- den.
	§ 157 Abs. 2 PBG: Bei der Erneuerung, Änderung und Erweiterung sind bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen den Bedürfnissen der Behinderten anzupassen.	Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) Bedenheläge: SIA 500 (Ashang B.1)	
	§ 157 Abs. 3 PBG: Bei der Errichtung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung von Wohngebäuden mit jeweils mindestens sechs Wohnungen und von Gebäuden mit	 Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begeh- barkeit und Gleitsicherheit) 	

Seite 1 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)		om Gesetzgeber genannte ormen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	jeweils mehr als 25 Arbeitsplätze sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen.	٠	Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Er- kennbarkeit und Markierung, 3.6.4. Handläufe)	
	§ 157 Abs. 4 PBG: Auf Vorkehren für Behinderte darf nur verzichtet werden, wenn dadurch wesentliche betriebliche Nachteile oder unverhältnismässige Mehrkosten ent stehen oder andere Interessen überwiegen.	t	Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen)	
	§ 45 Abs. 1 PBV: Beim behindertengerechten Bauen sind namentlich die Bedürfnisse der Körper-, Hör- und Sehbehinderten zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Zugänglichkeit und die Benutzbarkeit der Bauten und Anlagen für Bewohnerinner und Bewohner, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Besucherinnen und Be- sucher zu gewährleisten.	n	Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)	
	§ 45 Abs. 2 PBV: Die baulichen Anforderungen an Bauten gemäss § 157 Absätze 1– PBG richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 (Ausgabe 2009) über hinder nisfreie Bauten.			
	§ 45 Abs. 3 PBV: Die Baubewilligung für Wohnbauten für Schwerbehinderte, Betagtenzentren, Spitäler und andere gleichartige Bauten kann mit weiteren sachgemässe Auflagen versehen werden.			
	 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) 	=		
	 Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) 	Ī		

3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten

Mit Mitteln der Wohnraum-
förderung erstellte altersgerechte Bauten

Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.

Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013

Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1. Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.

Seite 2 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Alters- und Pflegeinstituti- onen	§ 1b Abs. 1 Kantonales Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG): Die Bewilligung wird Einrichtungen, die gewerbsmässig Betagten Unterkunft, Betreuung und Pflege gewäh ren, erteilt, wenn das Wohlergehen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen gewährleistet ist. Insbesondere müssen eine dem Angebot angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung mit entsprechend qualifiziertem Personal sichergestellt und die dafür notwendigen Einrichtungen vorhanden sein.		Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
	 Qualitätssicherung Pflegeheime (Informationen der Kant. Dienststelle Soziales und Gesellschaft) 		
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Volksschulen: Empfehlungen des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern, Dienststelle Volksschulbildung betreffend Schulbauten Volksschule vom Mai 2018 Sichere Gebäude für Kitas: Art. 15 Abs. 1 lit. d Eidgenössische Pflegekinderverordnung: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. Der Verband Luzerner Gemeinden empfiehlt den Gemeinden, bei der Aufsicht und Bewilligung nach den «Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern»	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Angaben in den links erwähnten staatlichen Empfehlungen relevant werden.
Hochbauten mit Arbeits- plätzen	 Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: Art. 14 Bodenbeläge Art. 15 Beleuchtung Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz Art. 9 Treppen Art. 12 Geländer und Brüstungen Wegleitung SECO zu dieser Verordnung 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf ver- schiedene Normen, z.B. • die SN/EN 12464-1 für die Beleuch- tung • die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.

Seite 3 von 4 26.03.2020



Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochhäuser	 § 166 PBG: Für Hochhäuser (Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 30m) sind der Baubewilligung – soweit erforderlich - besondere Auflagen unter anderem für be hindertengerechtes Bauen, Vertikalverbindungen und Fluchtwege festzulegen. 		Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 <u>«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»</u> (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).

Seite 4 von 4 26.03.2020